

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 17. März

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

## II. Bekanntmachungen.

Auslegung der Wählerlisten (S. 18). — Kollekten im April (S. 18). — Neue Satzung des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg (S. 18). — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg, Propstei Flensburg (S. 20). — Bericht über den 3. Evangelischen Kirchentag (S. 20). — Katechetische Woche für Schwestern (S. 20). — Veranstaltungen im April (S. 20). — Entlehene Bücher (S. 21). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 21). — Tagebuch für den Konfirmandenunterricht (S. 21).

## III. Personalien (Seite 21).

### Bekanntmachungen

## Auslegung der Wählerlisten.

Kiel, den 4. März 1952.

Auf Grund des § 1 Ziff. 3 der Verordnung der Kirchenleitung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 7) hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 29. Februar 1952 angeordnet, daß die Wählerlisten auch in diesem Jahr in der Zeit vom Oster Sonntag bis zum Pfingstmontag in allen Gemeinden auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten zu ermöglichen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten auch auf schriftlichem Wege geschehen kann (vgl. Bekanntmachung vom 2. März 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 17 —).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bührke

J.Nr. 4081/I.

## Kollekten im April.

Kiel, den 3. März 1952.

Im April sind vier Kollekten aus den Gemeinden abzuführen. Die Sammlung am 6. April (Palmarum) ist bestimmt für die Jugendarbeit unserer Landeskirche. Sie sollte den Gemeinden, in denen an diesem Sonntage noch Konfirmiert wird, besonders herzlich empfohlen werden.

Ebenso herzlich ist auch die Kollekte am 13. April (1. Ostertag) für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg zu empfehlen. Wir bitten darum, in der Abkündigung auf zwei Dinge besonders hinzuweisen, einmal auf den Segen, der von den Diakonissenhäusern auch in unser Land geflossen ist, und zum andern auf die Not der Diakonissenhäuser, die nur geringen Nachwuchs haben.

Für die ev.-soz. Arbeit sammeln wir am 20. April (Quasimodogeniti) in unserer Landeskirche zum ersten Male. Das Ergebnis der Sammlung, die wir den Gemeinden warm ans Herz legen, soll helfen, daß wir den Arbeiter für die Kirche und ihre Botschaft gewinnen. Der Besuch einzelner Arbeiter

in der ev.-soz. Schule Friedewald gibt uns viel Hoffnung, daß gerade auch der Arbeiter anzusprechen und zu gewinnen ist.

Am Sonntag Mis. Dom., dem 27. April, bittet das Landeskirchliche Hilfswerk für die Arbeit, die in den kirchlichen Jugendaufbauwerken getan wird. Es gibt vielleicht nicht viele Gemeinden, aus denen nicht im Laufe der letzten Jahre junge Konfirmierte Leute in ein Aufbauwerk der Kirche gegangen sind, um hier zu warten, bis sich eine Lehrstelle fand. Für manche junge Menschen ist das Jugendaufbauwerk der Kirche nicht nur eine Stätte des Wartens gewesen, sondern vielmehr der Ort, von dem entscheidende Anstöße auch für das Glaubensleben gegeben sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

J.Nr. 4138/IV.

### Neue Satzung des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg.

Durch die mit Zustimmung der Finanzabteilung vom Landeskirchenamt erlassene Anordnung vom 3. Februar 1943 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 15) wurden die Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg, 3. T. ohne ihre Zustimmung, zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen. Die Kirchengemeinden erklären sich grundsätzlich bereit, freiwillig in einem Gesamtverband zusammengeschlossen zu bleiben, wenn die unter dem 3. Februar 1943 für den Gesamtverband erlassene Satzung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 14) durch eine von den kirchlichen Körperschaften der Verbandsgemeinden beschlossene neue Satzung ersetzt wird. Der Synodalausschuß hat auf Grund der ihm nach § 3 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 8) in der Fassung des Kirchengesetzes betr. Gesamtverbände vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 107) zustehenden Befugnis am 17. Oktober 1949 demgemäß beschlossen.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden wird

Kirchengemeinden der Propstei Kendsburg nachstehende neue Satzung erlassen:

## § 1

Die Kirchengemeinden Dovenau, Büdelsdorf, Gademarschen, Samdorf, Hohenwestedt, Zohn, Innien, Jevenstedt, Nortorf, Kendsburg-Neuwerk, Kendsburg-St. Marien, Schenefeld, Todenbüttel und Wacken haben sich zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gesamtverband der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Kendsburg“ führt und dessen Verwaltung in Kendsburg geführt wird. Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen der genannten Kirchengemeinden bilden, gehören ohne weiteres dem Gesamtverband an. Schließen sich Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, so gehört der Kirchengemeindeverband ohne weiteres dem Gesamtverband an.

## § 2

Jede dem Gesamtverband angeschlossene Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) ist berechtigt, nach Ablauf des Rechnungsjahres 1954 aus dem Gesamtverband auszuscheiden. Das Ausscheiden ist nur zum Schluß des Rechnungsjahres möglich. Es muß mindestens ein Jahr vorher dem Vorstand des Gesamtverbandes schriftlich angezeigt werden.

## § 3

Dem Gesamtverband werden die in § 5 Ziffer 1—4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8) und die in § 6 des Kirchengesetzes betr. Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 15) aufgeführten Aufgaben übertragen.

## § 4

Die Geschäfte des Gesamtverbandes werden durch seinen Vorstand geführt. Die Bestimmungen des § 76 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

## § 5

Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 18 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Der Propst steht nicht zur Wahl.

## § 6

Der Propst der Propstei Kendsburg ist stets Mitglied des Vorstandes. Er wird durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten. Die übrigen 17 Mitglieder sind für je 6 Jahre von den Kirchenvorständen der zum Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden zu wählen. Es sind zu wählen aus den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften:

- a) von den Kirchenvorständen Dovenau, Samdorf, Hohenwestedt, Nortorf, Todenbüttel, Büdelsdorf, Kendsburg-Neuwerk und Kendsburg-St. Marien je ein Geistlicher,
- b) von den Kirchenvorständen Gademarschen, Zohn, Innien, Jevenstedt, Nortorf, Schenefeld, Wacken, Kendsburg-Neuwerk und Kendsburg-St. Marien je ein Nichtgeistlicher.

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, von denen nur ein Nichtgeistlicher Mitglied des Vorstandes ist, können an den

## § 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes. Er ist in seiner Tätigkeit dem Synodalausschuß verantwortlich. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder und stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Für sie gelten die Bestimmungen des § 46 der Verfassung sinngemäß.

## § 8

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Propsten nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vierteljährlich einmal. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Synodalausschuß es verlangt. Darüber hinaus ist jede Kirchengemeinde berechtigt, die Einberufung des Vorstandes zu beantragen. Will der Vorsitzende dem Antrage nicht entsprechen, so entscheidet auf Beschwerde der Synodalausschuß. Die Einberufung des Vorstandes hat eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

## § 9

Der Vorstand entscheidet vor Beginn des Rechnungsjahres nach Prüfung der Voranschläge der Kirchengemeinden darüber, welche Zuschüsse zum Ausgleich ihres ordentlichen Haushaltsplanes die leistungsschwachen Gemeinden erhalten sollen.

Für die Beschlussfassung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über Einsprüche der leistungstärkeren Gemeinden gegen ihre Heranziehung entscheidet der Synodalausschuß.

(Für die Festsetzung der Abgaben der leistungstarken Gemeinden verbleibt es bis zu einer Neuordnung, die spätestens mit Beginn des Rechnungsjahres 1953 eintritt, bei der bisherigen Übung.)

## § 10

Der Vorstand stellt für den Gesamtverband in jedem Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Dieser ist dem Synodalausschuß zusammen mit den Voranschlägen der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden und dem Kirchensteuerbeschuß des Gesamtverbandes zur Genehmigung und zur Weiterleitung an das Landeskirchenamt vorzulegen.

## § 11

Der Gesamtverband darf kein eigenes Vermögen ansammeln. Er ist berechtigt, im Laufe der nächsten Rechnungsjahre einen Betriebsfonds bis zu DM 50 000,00 anzusammeln. Der Gesamtverband ist hinsichtlich des Betriebsfonds Schuldner derjenigen Gemeinden, die zu seiner Bildung beigetragen haben.

## § 12

Voranschlagsüberschreitungen im Laufe des Rechnungsjahres der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes. Zur Zustimmung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dasselbe gilt für Anleihen, die im Laufe des Rechnungsjahres erforderlich werden.

## § 13

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Synodalausschuß und den Kirchengemeinden für jedes Rechnungsjahr einen zahlenmäßig belegten Bericht über seine Wirtschaftsführung zu erstatten. Er ist berechtigt, alle für eine ordnungsmäßige Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen von den Kirchengemeinden anzufordern. Die Abrechnung mit den Kirchengemeinden hat alsbald nach Abschluß des Rechnungsjahres, spätestens zum 1. Juli zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Überschüsse, soweit sich solche bei der bisherigen Übung ergeben sollten, an die Gemeinden abzuführen.

## § 14

Über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer sowie über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand oder der von ihm hierfür eingesetzte Ausschuß nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes.

## § 15

Der Vorstand bestimmt, welche Zahlstellen in den zum Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden eingerichtet werden. Er regelt das Verfahren für die Erhebung der Kirchensteuer und die Abführung des auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteils sowie das Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen an leistungsschwache Kirchengemeinden.

Der Vorstand setzt die Höhe der Entschädigung für die Kirchensteuerveranlagung und Erhebung an die Gebestellen der einzelnen Kirchengemeinden fest. Die Kirchensteuerbescheide sind für alle Kirchengemeinden einheitlich und werden vom Gesamtverband beschafft.

## § 16

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 1951 in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
gez. Bührke

J.Nr. 3465/IV.

## Urkunde

über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg, Propstei Flensburg.

Nach beschlußfähiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Flensburg wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde St. Jürgen wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1951.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

Brumack

J.Nr. 18 465/III.

Kiel, den 4. März 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 4. Januar 1952 — V. 14.2 — gegen die Errichtung der dritten Pfarr-

stelle in der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.Nr. 444/III.

Bericht über den 3. Evangelischen Kirchentag.

Kiel, den 8. März 1952.

Das Präsidium des Evangelischen Kirchentages legt in diesen Tagen den Gesamtbericht über das große Erlebnis der evangelischen Christenheit im Sommer 1951, den Evangelischen Kirchentag in Berlin, vor. Nicht nur die Referate und Worte der Verkündigung, die die Kirchentagsbesucher aus Ost- und Westdeutschland zu einer Gemeinde werden ließen, sondern auch die im Wortlaut wiedergegebenen Diskussionsbeiträge geben dem über 600 Seiten, im Manuskript gedruckten Band ein Stück von der Atmosphäre mit, die den Berliner Kirchentag kennzeichnete. Der Gesamtbericht ist im Kreuz-Verlag in Stuttgart erschienen und kann von dort zum Preise von 8,80 DM bezogen werden.

Der diesjährige Kirchentag, der Ende August in Stuttgart unter der Losung: „Wählt das Leben“ stattfinden wird, findet in dem vorliegenden Dokumentenband eine gute Fundierung zum Aufbau seiner Referate und Aussprache in den einzelnen Arbeitsgruppen. Das vorbereitende Heft für den Stuttgarter Kirchentag ist beim „Vorbereitenden Ausschuß 1952“ Stuttgart, Marienstraße 33—35, für 0,40 DM zu erwerben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 4646/VI.

Katechetische Woche für Schwestern.

Kiel, den 3. März 1952.

In der Zeit vom 16. bis 22. April 1952 führt das Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst eine katechetische Woche für Gemeindefröiwe- stern durch. Unterrichtet wird u. a. Bibelarbeit, Besprechung von Lehr- und Lebensfragen, Katechetik, Missions- und Kirchenkunde, praktische Übungen und Lehrproben. Eingeladen sind alle Schwestern, die im Gemeindedienst stehen. Anmeldungen sind bis zum 10. April an das Breklumer Seminar zu richten (Breklum über Bredstedt, Ruf Bredstedt 316).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.Nr. 4073/III.

Veranstaltungen im April.

Kiel, den 3. März 1952.

1. 16.—18. April:  
XII. Laienkonferenz auf dem Koppelsberg bei Plön. „Die Wohlfahrtspflege des Staates und das Diakonat der Kirche.“
2. 16.—22. April:  
Katechetische Woche für Gemeindefröiwe- stern in Breklum.
3. 19.—21. April:  
Landeskirchliche Arbeitstagung für Leiter und Helfer im Kirchendienst.

4. 21.—25. April:

Mitarbeitererstützung für die Mitarbeiter des ganzen Landes am Koppelsberg.

Meldungen zu 1.: Pastor Dr. Seyer-Schleswig, Stadtweg 88, zu 2.: Missionshaus Breklum, zu 3.: Propst Schlüt-Bargtheide, zu 4.: Landesjugendpfarramt am Koppelsberg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 4069/VI.

#### Entliehene Bücher.

Kiel, den 12. März 1952.

Aus der Bücherei des Landeskirchenamts sind folgende Werke entliehen worden, ohne daß Quittungen mit Unterschrift geleistet worden sind:

Debo Müller, Grundriß der Praktischen Theologie, v. Suttin, Seher, Gröbler, Enthusiasten.

Wir bitten aus bestimmten Gründen die Entleiher um sofortige Rückgabe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.Nr. 4643/III.

#### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Auf Wunsch geben wir von nachstehender Pfarrstellenausschreibung Kenntnis:

„Bei den auf dem Flughafen Rhein-Main, Frankfurt, stationierten deutschen Labor Service Einheiten ist die Stelle eines Pfarrers zu besetzen. Die Einstellungsbedingungen sind:

In den Westzonen länger als 1. 8. 1949; Eintrittsalter möglichst nicht über 40 Jahre. Ledige Bewerber werden den Vorrang haben, da die Wohnraumbeschaffung für Familienangehörige 3. 3. fast unmöglich ist.

Geboten wird bei freier Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft ein Anfangsgehalt von 545,— DM brutto, das sich nach drei Monaten Probefristzeit auf 645,— DM erhöhen würde.

Bewerbungen sind zu richten an Headquarters 7333ed Labor Service Unit (M) 60th Air Base Group Apo 5 7 US Air Force.“

J.Nr. 4506/III.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg zu richten. Dienstwohnung und Garten sind vorhanden. Gute Schulverbindung nach Bad Oldesloe (Ober- und Mittelschule).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 3974/III.

#### Tagebuch für den Konfirmandenunterricht.

Der Verlag Brendow & Sohn, Duisburg-Ruhrort, hat ein „Tagebuch für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht“ im Einvernehmen mit der Evang. Kirche im Rheinland hergestellt. Es enthält auf zweimal 32 Seiten ein einem Schulklassenbuch ähnliches Tagebuch und ein Namensverzeichnis mit Anwesenheitsliste und kostet 2,— DM. Ein solches Tagebuch erleichtert Übersicht und Ordnung und kann den Pfarrämtern zur Anschaffung — auch auf Kosten der Kirchenkasernen — empfohlen werden.

J.Nr. 4347/III.

Diesem Stück liegt eine „Karfreitagssbitte“ für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem bei.

## Personalien

#### Promoviert:

Summa cum laude zum Doktor der Theologie Pastor Carl Andresen, Kiel.

#### Ernannt:

Am 29. Februar 1952 der Pastor Dr. Carl Sfriver, bisher in Ockholm, zum Pastor der Kirchengemeinde Promstorf, Propstei Segeberg;

am 3. März 1952 der Pastor Hermann Raabe, 3. 3. in Bordesholm, zum Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

am 6. März 1952 der Pastor Günther Berthold, 3. 3. in Kropp, zum Pastor der Kirchengemeinde Kropp (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig.

#### Eingeführt:

Am 24. Februar 1952 der Pastor Paul Klingenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sennstedt, Propstei Norderdithmarschen;

am 2. März 1952 der Pastor Theodor Pinn als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshagen mit dem Amtssitz in Kroog, Propstei Kiel.

#### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1952 auf seinen Antrag Pastor Georg Streckler in Tangstedt;

zum 1. Juli 1952 Pastor i. e. X. Johs. Venghaus in Schaalby, zuletzt Pastor in Wankendorf.

#### Gestorben:

Am 22. Februar 1952 Pastor i. X. Ernst Kölln in Samburg-Billstedt I. Der Verstorbene war zuletzt vom 6. Juli 1930 bis zu seiner zum 1. April 1946 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Schiffbek.

#### Entlassen:

Auf seinen Antrag zum 1. März 1952 der Pastor Herbert Degenhardt, bisher in Friedrichstadt, wegen Übertretung in den Staatsdienst.